Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Laer, Landkreis Osnabrück

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung:

- a) des Gemeindeverfassungsrechts:
 §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- b) des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Laer in seiner Sitzung am 05. Dez.1973 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Straßenreinigung gemäß § 52 Nds. Straßengesetz umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat u. ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

§ 2

- 1. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen bis zur Fahrbahnmitte, bei einseitiger Bebauung jedoch die gesamte Fahrbahnbreite, auferlegt.
- 2. Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst den dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung geeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung an der Straße unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- 3. Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- 4. Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- 5. Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieserVerpflichteten geht

- der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- 6. Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen bleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Gehwege, Radwege und Parkspuren. Die von den Grundstückseigentümern nicht zu reinigenden Fahrbahnen sind folgende:
 - "Alle Bundes- und Landesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften."
- 7. Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 5, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

83

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 4

Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände werden wie Fundsachen behandelt.

85

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzungen der bisherigen Gemeinden über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Neuordnungsbereich der Gemeinde Laer außer Kraft.

Laer, den 05. Dez.1973

Gemeinde Bad Laer

Knemeyer Bürgermeister

)

Erdmann

L.S.

Gemeindedirektor